



Österreichischer  
Städtebund

An das  
Bundesministerium für Justiz  
BMJ – Team Z (Teamassistenz Sektion I)  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
[www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at)

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
00-01-(2021-1141)

bearbeitet von:  
Muik/Mikulik

elektronisch erreichbar:  
post@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

Wien, 13. Oktober 2021  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Urheberrechtsgesetz, das  
Verwertungsgesellschaftsgesetz 2016  
und das KommAustria-Gesetz geändert  
werden (Urheberrechts – Novelle 2021)**

Geschäftszahl des Ministeriums: 2021-0.153.868

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Gelegenheit zum  
gegenständlichen Entwurf Stellung zu beziehen und gibt diesbezüglich folgende  
Stellungnahme ab:

## **§ 42g Abs. 2 UrhG (Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre)**

Diese Regelung sieht vor, dass UrheberInnen oder Werknutzungsberechtigte die Nutzung auch geringfügiger Auszüge für Unterricht und Lehre ausschließen können bzw. deren Nutzungen nur zu „angemessenen Bedingungen“ erlauben können.

Es ist jedenfalls kritisch zu hinterfragen, in wie weit diese Bestimmung einer gewünschten Digitalisierung des Unterrichtes förderlich ist. Dem pädagogischen Personal wird es wohl kaum zuzumuten sein, bei der Nutzung von 10 % eines Werkes die jeweiligen UrheberInnen ausfindig zu machen, um eine Bewilligung zu angemessenen Bedingungen einzuholen. Darüber hinaus ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes unklar, was „angemessene Bedingungen“ iSd. Regelung sein können.

Die geringfügige Nutzung für Unterricht und Lehre sollte ausnahmslos frei gestattet sein, so wie dies in § 42g Abs. 2 UrhG in der derzeitigen Fassung grundsätzlich der Fall ist (mit der Einschränkung hinsichtlich Werken, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind sowie bestimmten Filmwerken). Eine freie Werknutzung sollte sowohl für den interaktiven Fernunterricht, als auch für den Präsenzunterricht mittels digitalen Endgeräten bei nicht-kommerzieller Nutzung im Rahmen einer gesicherten elektronischen Umgebung ermöglicht werden.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Bestimmung hinsichtlich Musiknoten im Widerspruch zur Bestimmung in § 42 Abs. 6 steht, wo explizit die Möglichkeit einer Vervielfältigung u.a. von Musiknoten für den eigenen Schulgebrauch vorgesehen wird.

Insgesamt wird die vorgeschlagene Formulierung als Rückschritt für die Digitalisierung des Unterrichts angesehen. **Es wird daher angeregt, § 42g Abs. 2 im Sinne der obigen Erläuterungen zu überarbeiten bzw. die Novellierung der Bestimmung generell zu überdenken.**

## **Vorblatt**

Im Vorblatt des Gesetzesentwurfes heißt es auf S. 3 betreffend die finanziellen Auswirkungen: *„Wie weit die geringfügige Erweiterung vergütungspflichtiger Nutzungsmöglichkeiten im Bereich des Unterrichts und der Lehre wahrgenommen wird und welche Vergütungen dafür ausgehandelt werden, steht im Ermessen der jeweiligen Gebietskörperschaft.“*

Diesbezüglich möchte der Österreichische Städtebund festhalten, dass durch eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten per se nicht davon auszugehen ist, dass auch die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte zunimmt. Die derzeit gewählte Formulierung impliziert jedoch genau dies und es wird wohl davon auszugehen sein, dass auch Verwertungsgesellschaften dies zum Anlass nehmen werden, vermehrt an Städte und Gemeinden als Schulerhalterinnen heranzutreten.

**Es wird daher angeregt, die entsprechende Passage im Vorblatt zu ändern oder diese zu streichen.**

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Forderungen, Bedenken und Anregungen der Städte und Gemeinden in der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen. ExpertInnen aus der kommunalen Vollzugspraxis stehen dabei für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär